

# Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

## VL Stavo 24/2024

Fachbereich	Finanzen
Fachdienst	Haushalt und Finanzen
Sachbearbeiter/in	Herr Pflüger
Datum	11.07.2024

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	16.07.2024
Haupt - und Finanzausschuss	28.08.2024
Stadtverordnetenversammlung	05.09.2024

### **Betreff:**

### **Wertgrenzen für die verpflichtende Aufstellung einer Folgekostenberechnung**

#### Anlage(n):

1. Hinweise GemHVO Folgekosten

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Wertgrenzen für die Aufstellung einer Folgekostenberechnung gemäß § 12 GemHVO für Investitionen und Instandhaltungen mit erheblicher Bedeutung, wenn die Gesamtkosten je Maßnahme bei

- 1.) Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände (Lizenzen, Investitionszuweisungen / -zuschüsse /-beiträge) mit mehr als 100.000 €,
- 2.) Investitionen in die Grundstücks- und Gebäudewirtschaft mit mehr als 100.000 €,
- 3.) Investitionen in den Fuhrpark mit mehr als 20.000 €,
- 4.) Investitionen in sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung mit mehr als 20.000 €,
- 5.) Investitionen in Beteiligungen mit mehr als 20.000 €
- 6.) Instandhaltungs- u. Instandsetzungsmaßnahme an Anlagen in der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft mehr als 20.000 € betragen, oder den Restbuchwert der Anlage von 1,- € übersteigen.

### **Begründung:**

#### **1. Allgemeines**

Folgekosten entstehen nach einer Investition oder auch einer kostenintensiven Instandhaltungsmaßnahme. Folgekosten werden zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer Investition bzw. von Investitionsalternativen benötigt. Sie betragen ein Mehrfaches der Investitionskosten. Sie setzen sich aus Personalkosten, dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Zinsen und der Abschreibung zusammen.

Der Folgekostenrechner soll die politischen Gremien bei der Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung unterstützen, die eine Beschäftigung mit relevanten Daten und Annahmen erfordert, damit im Ergebnis und unter der Betrachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte eine Investitionsentscheidung herbeigeführt wird oder die Durchführung der Maßnahme gänzlich auszuschließen ist.

## 2. Rechtsgrundlage: § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.
- (2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.
- (3) Für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 und 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.09.2021:

Der § 12 GemHVO konkretisiert den Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 92 Abs. 2 HGO). Bei der Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung sind nicht nur die Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten), sondern auch der Gesamtnutzen der Maßnahme zu berücksichtigen. Ein Muster für die Berechnung jährlicher Folgekosten ist als Anlage 1 beigelegt. Bei Maßnahmen mit längerfristigen Auswirkungen können erforderlichenfalls andere Berechnungsmethoden, z.B. dynamische Investitionsrechnungen, angewendet werden. In geeigneten Fällen soll eine Nutzen-Kosten-Untersuchung erstellt werden.

## 3. Auslegung des Begriffs der Erheblichkeit bzw. von erheblicher Bedeutung

Der Begriff der Erheblichkeit bzw. von erheblicher Bedeutung wurde bei der Stadt Hessisch Lichtenau bisher nicht konkretisiert. Weder in der Geschäftsordnung für den Magistrat noch in entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum städtischen Haushalt und zur unterjährigen Berichterstattung zur Haushaltswirtschaft wurden hierzu bestimmbare Wertgrenzen und typische Anwendungsfälle bisher festgelegt.

Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die zukünftig im Sinne des § 12 GemHVO getätigt werden sollen, gelten dann als erheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag in der nachfolgenden Übersicht überschreiten.

## 4. Erheblichkeitsgrenzen:

Investitionen	Erheblichkeitsgrenze ab EURO
Investition in immaterielle Vermögensgegenstände (Lizenzen, Investitionszuweisungen / -zuschüsse /-beiträge)	100.000
Investitionen in die Grundstücks- und Gebäudewirtschaft	100.000
Investitionen in den Fuhrpark	20.000
Investitionen in sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000
Investitionen in Beteiligungen	20.000

Instandhaltungs- u. Instandsetzungsmaßnahmen	Erheblichkeitsgrenze
----------------------------------------------	----------------------

	<b>ab EURO</b>
in der Grundstücks- und Gebäudewirtschaft mit Kosten über oder Anlagen, deren Restbuchwert 1,- € beträgt	20.000